

## **Teilliquidationsreglement auf Stiftungsebene SKMU**

### **Inhaltsverzeichnis**

- Art. 1: Voraussetzungen
- Art. 2: Bestimmung der freien Mittel, der Schwankungsreserven und der Rückstellungen / Stichtag
- Art. 3: Kollektive / Individuelle Austritte
- Art. 4: Verteilplan
- Art. 5: Fehlbetrag
- Art. 6: Information / Verfahren
- Art. 7: Beschlussfassung / Änderung / Aushändigung

## **Teilliquidationsreglement auf Stiftungsebene SKMU**

Der Stiftungsrat der SKMU Sammelstiftung BVG der KMU erlässt gestützt auf Artikel 53b und 53d BVG sowie Artikel 27g und 27h BVV2 in Verbindung mit Artikel 89bis Absatz 6 Ziffer 9 ZGB das vorliegende Teilliquidationsreglement, welches für die Teilliquidation auf Stufe Stiftung gilt.

### **Art. 1: Voraussetzungen**

- 1.1 Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation auf Stufe Stiftung sind vermutungsweise erfüllt, wenn ein Anschlussvertrag aufgelöst wird.
- 1.2 Die Kündigung eines Anschlussvertrags durch den Arbeitgeber oder die Stiftung führt in jedem Fall zu einer Teilliquidation.
- 1.3 Die Teil-Kündigung eines Anschlussvertrags führt ebenfalls zu einer Teilliquidation, wenn alle aktiven Versicherten das Vorsorgewerk verlassen und alle oder ein Teil der Rentner bei der Stiftung oder der Versicherungsgesellschaft bleiben.
- 1.4 Bei Auflösung eines leeren Anschlussvertrags (Anschluss ohne aktive Versicherte, mit oder ohne Rentner) ist vorgängig eine Teilliquidation auf Stufe Vorsorgewerk durchzuführen. Auf Stufe Stiftung sind die Voraussetzungen für eine Teilliquidation nicht erfüllt.

### **Art. 2: Bestimmung der freien Mittel, der Schwankungsreserven und der Rückstellungen / Stichtag**

- 2.1 Grundlage für die Bestimmung der freien Mittel bzw. Fehlbetrag, der Schwankungsreserven und der Rückstellungen bildet die von der Revisionsstelle (Kontrollstelle) geprüfte kaufmännische Bilanz nach den Rechnungslegungsvorschriften Swiss GAAP FER 26.
- 2.2 Stichtag ist der Bilanzstichtag, welcher dem Ablauf des Zeitrahmens nach dem Ereignis, welches zur Teilliquidation geführt hat, vorangeht.
- 2.3 Das freie Vermögen der Stiftung besteht aus den den Vorsorgewerken zugewiesenen freien Mitteln beziehungsweise dem Fehlbetrag, Wertschwankungsreserven und Rückstellungen, sowie aus Rückstellungen nach Art. 27h BVV2, welche die von der Stiftung zu tragende Risiken decken.
- 2.4 Bei einer Unterdeckung wird die „Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht“ maximal bis zum Ausgleich der Unterdeckung als zusätzlich verfügbares Vorsorgekapital angerechnet.
- 2.5 Beim Vollzug der Teilliquidation wird die so angerechnete Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht soweit zugunsten der austretenden Versicherten Personen aufgelöst, als sie sich auf das zu übertragende, ungedeckte Vorsorgekapital bezieht.
- 2.6 Verändern sich die massgebenden Aktiven und Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der freien Mittel bzw. Fehlbetrag, der Schwankungsreserven und der Rückstellungen um mindestens 5%, erfolgt eine entsprechende Anpassung der zu übertragenden Mittel.
- 2.7 Die Gebühren für die Durchführung der Teilliquidation auf Stiftungsebene SKMU sind im Gebührenreglement definiert und werden dem Vorsorgewerk belastet.

### **Art. 3: Kollektive / Individuelle Austritte**

- 3.1 Sind die Voraussetzungen für eine Teilliquidation auf Stufe Stiftung erfüllt, besteht grundsätzlich immer ein kollektiver Anspruch auf einen Anteil am freien Vermögen bzw. Fehlbetrag. Kann keine kollektive Übertragung sichergestellt werden, ist analog zur individuellen Verteilung gemäss Teilliquidation auf Stufe Vorsorgewerk vorzugehen.
- 3.2 Für kollektive Übertragungen ist ein Übertragungsvertrag abzuschliessen.
- 3.3 Ein kollektiver Austritt liegt vor, wenn mehrere Destinatäre als Folge einer Auflösung eines Anschlussvertrages gemeinsam in eine andere Vorsorgeeinrichtung übertreten.
- 3.4 Es besteht zusätzlich zum kollektiven Anspruch auf die freien Mitteln ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf Rückstellungen und Schwankungsreserven. Der Anspruch auf Rückstellungen besteht nur, soweit auch versicherungstechnische Risiken übertragen werden. Der Stiftungsrat hat unter Beizug eines anerkannten Experten oder einer anerkannten Expertin einen entsprechenden Entscheid zu fällen. Bei der Bemessung des Anspruchs ist dem Beitrag angemessene Rechnung zu tragen, den das austretende Kollektiv zur Bildung der Rückstellungen und Schwankungsreserven geleistet hat. Der Anspruch auf Schwankungsreserven entspricht anteilmässig dem Anspruch auf das Spar- und Deckungskapital.
- Im Übertragungsvertrag sind Art und Umfang der mitgegebenen Risiken festzuhalten.

### **Art. 4: Verteilplan**

- 4.1 Die Aufteilung des freien Vermögens erfolgt unter den Gruppen der Rentnerinnen und Rentner bzw. den aktiven versicherten Personen, nach Massgabe der auf die beiden Gruppen entfallenden Summen der Rentendeckungskapitalien bzw. der Austrittsleistungen. Die Gruppe der Rentner beinhaltet die durch die Stiftung getragenen Rentner als auch die rückversicherten Rentner. Die Bestimmungen nach Art. 53<sup>e</sup> BVG Abs. 4<sup>bis</sup> bleiben vorbehalten.

### **Art. 5: Fehlbetrag**

- 5.1 Liegt im massgebenden Zeitpunkt eine Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV 2 vor, werden die Austrittsleistungen der aktiv Versicherten anteilmässig gekürzt.
- 5.2 Die Altersguthaben nach BVG (Art. 18 FZG) werden in jedem Fall gewährleistet

### **Art. 6: Information / Verfahren**

- 6.1 Der Stiftungsrat hat über die Geschäftsführung das Vorliegen des Teilliquidationssachverhaltes festzustellen sowie die Durchführung der Teilliquidation zu beschliessen. Er hat dabei insbesondere das Ereignis, das zur Teilliquidation geführt hat, dessen genauen Zeitpunkt sowie den massgebenden Zeitrahmen festzulegen.
- 6.2 Der Stiftungsrat legt über die Geschäftsführung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieses Reglements

- die freien Mittel
  - die Schwankungsreserven und Rückstellungen
  - den Verteilplan
- fest.

Er hat die Revisionsstelle (Kontrollstelle) darüber in Kenntnis zu setzen.

- 6.3 Der Stiftungsrat informiert über die Geschäftsführung sämtliche von der Teilliquidation betroffenen Vorsorgewerke in geeigneter Form rechtzeitig und vollständig über die Teilliquidation mit den einzelnen Verfahrensschritten. Er weist die Vorsorgewerke darauf hin, dass sie die Möglichkeit haben, während 30 Tagen in die massgebenden Unterlagen, insbesondere in den Verteilungsplan, Einsicht zu nehmen. Unklarheiten und Beanstandungen sind innerhalb dieser Frist dem Stiftungsrat zur Stellungnahme zu unterbreiten.
- 6.4 Die Vorsorgewerke haben das Recht die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilungsplan bei der zuständigen Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach Erhalt der Stellungnahme des Stiftungsrats überprüfen zu lassen. Die Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde wird mittels Verfügung entschieden. Gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Diese Beschwerde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts oder der Instruktionsrichter dies von Amtes wegen oder auf Begehren des Beschwerdeführers verfügt. Wird keine aufschiebende Wirkung erteilt, so wirkt der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts nur zu Gunsten oder zu Lasten des Beschwerdeführers.
- 6.5 Wenn bei der Aufsichtsbehörde keine Überprüfungsbegehren eingereicht wurden und mit dem Stiftungsrat alle Unklarheiten bereinigt und Beanstandungen behandelt wurden, vollzieht der Stiftungsrat die Teilliquidation.
- 6.6 Die Revisionsstelle (Kontrollstelle) prüft im Rahmen der ordentlichen Berichterstattung, ob die Teilliquidation ordnungsgemäss vollzogen wurde. Über die Teilliquidation wird im Anhang zur Jahresrechnung berichtet.

## **Art. 7: Beschlussfassung / Änderung / Aushändigung**

- 7.1 Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat an seiner Sitzung vom 5. November 2009 beschlossen und tritt mit Verfügung der Aufsichtsbehörde rückwirkend am 1. Januar 2009 in Kraft. Es ersetzt die bisherige Fassung mit Gültigkeit 2007 bis 2008.
- 7.2 Das Reglement und allfällige Anpassungen sind der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen und nach der Genehmigung allen Destinatären auszuhändigen.

Bern, 5. November 2009 / 18. März 2010

SKMU Sammelstiftung BVG der KMU

Chr. Grossenbacher    D. Gerber  
Stiftungsratspräsident    Stiftungsratsvizepräsident